



## **Bekanntmachung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg**

Anpassung der Gebührensätze Teil 3 der Leistungssatzungen (De-minimis und Freistellung)

Die Gebührensätze für die Übernahme der Kosten an den CVUA´s (Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg), sowie dem STUA Aulendorf gemäß Teil 3 der o.g. Leistungssatzungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, wurden aufgrund der Bekanntmachung des MLR vom 16.12.2025 GBl 2025 vom 19.12.2025 Nr. 157 zum 01.01.2026 geändert.

Die Gebührenverzeichnisse Teil 3 werden entsprechend angepasst.

Stuttgart, den 21.01.2026

gez.

Dr. Hensler

Geschäftsführer

Anlage

Bekanntmachung des MLR vom 16.12.2025